

BGer 5A 312/2013 vom 1. Juli 2013

Bundesgericht, 2013-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_312_2013

FR: TF 5A 312/2013 du 1 juillet 2013

IT: TF 5A 312/2013 del 1 luglio 2013

Regeste

Verlustscheine | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel gegeben ist (BGE 135 III 212 E. 1 S. 216).

E. 1.1

Anfechtungsobjekt der betreibungsrechtlichen Beschwerde (Art. 17 f. SchKG) können - abgesehen von Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung - einzig Verfügungen eines Vollstreckungsorgans sein. Demzufolge kann sich eine Beschwerde an das Bundesgericht nur gegen Entscheide einer oberen kantonalen Aufsichtsbehörde richten, die eine solche Verfügung betreffen (Art. 19 SchKG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG). Unter einer Verfügung gemäss Art. 17 SchKG ist eine bestimmte behördliche Handlung in einem konkreten zwangsvollstreckungsrechtlichen Verfahren zu verstehen, die in Ausübung amtlicher Funktion ergeht. Sie muss die in Frage stehende Zwangsvollstreckung in rechtlicher Hinsicht beeinflussen (BGE 130 III 611 E. 1.1 S. 614; 129 III 400 E. 1.1 S. 401; 128 III 156 E. 1c S. 157 f.), d.h. sie zeitigt Aussenwirkungen und bezweckt, das Verfahren voranzutreiben oder abzuschliessen (BGE 116 III 91 E. 1 S. 93). Ob im Einzelfall eine Verfügung vorliegt, entscheidet sich nach ihrem Gehalt, nicht nach dem Wortlaut oder dem Erscheinungsbild (vgl. BGE 120 V 496 E. 1a S. 497; Urteil C 266/03 vom 12. März 2004 E. 3.1, nicht publ. in BGE 130 V 388 ; Urteil 7B.75/2006 vom 6. Juli 2006 E. 2.2.2). Keine Verfügungen sind daher blossе Meinungsäusserungen bzw. Mitteilungen des Vollstreckungsorgans über künftige Absichten (BGE 116 III 91 E. 1 S. 93).

E. 1.2

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist der in Ziff. 2 des angefochtenen Entscheides aufgenommene Hinweis, dass künftige Eingaben des Beschwerdeführers bei der Kantonskanzlei oder einer andern unzuständigen Verwaltungsstelle nicht mehr fristwährend seien. Dabei handelt es sich um eine allgemeine Belehrung ohne Verfügungscharakter, da die Wirkung auf ein konkretes Verfahren fehlt. Dass die Formulierung in das Dispositiv aufgenommen wurde, ändert daran nichts. Die kantonale Aufsichtsbehörde ist auf die Beschwerde eingetreten und hat alsdann losgelöst vom beurteilten Fall den Beschwerdeführer mit Blick auf die Fristwahrung gleichsam davor gewarnt, weiterhin bei einer unzuständigen Stelle Eingaben zu hinterlegen. Auf die Beschwerde kann daher nicht eingetreten werden.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, dass er im Falle eines Nichteintretens der Vorinstanz wegen Nichtwahrung der Frist an das Bundesgericht gelangen kann. Dann erst wird es prüfen, ob die Frist bei Abgabe einer Rechtsschrift an einer unzuständigen Stelle gewahrt ist und ob diese eine Weiterleitungspflicht an das Obergericht hat. In diesem Zusammenhang wird auch das Verhalten des Beschwerdeführers gegenüber der jeweiligen Behörde nach Treu und Glauben zu würdigen sein (vgl. Urteil 5A_421/2012 vom 20. Dezember 2012 E. 3.1; Urteil 5A_376/2012 vom 16. Januar 2013 E. 3).

E. 2

Nach dem Dargelegten ist der Beschwerde kein Erfolg beschieden. Von der Erhebung einer Gerichtsgebühr wird im konkreten Fall abgesehen. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird gegenstandslos. Eine Parteientschädigung kann nicht zugesprochen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.